Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem

— „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG im Hinblick auf die Möglichkeit der Anwendung vorübergehender Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom durch bestimmte Mitgliedstaaten“

(KOM(2004) 42 endg. — 2004/0016 (CNS))

und dem

— „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG im Hinblick auf die Möglichkeit der Anwendung vorübergehender Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom durch Zypern“

(KOM(2004) 185 endg. — 2004/0067 (CNS))

(2004/C 112/26)

Der Rat beschloss am 18. Februar 2004 gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

„Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG im Hinblick auf die Möglichkeit der Anwendung vorübergehender Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom durch bestimmte Mitgliedstaaten“

(KOM(2004) 42 endg. — 2004/0016 (CNS)).

Am 31. März 2004 beschloss der Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

„Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG im Hinblick auf die Möglichkeit der Anwendung vorübergehender Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom durch Zypern“

(KOM(2004) 185 endg. — 2004/0067 (CNS)).

Aufgrund der Dringlichkeit der Arbeiten bestellte der Ausschuss auf seiner 407. Plenartagung am 31. März/1. April 2004 (Sitzung vom 31. März) Herrn Allen zum Hauptberichterstatter und verabschiedete mit 33 gegen 1 Stimme bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme:

1. **Einleitung**

1.1 Die Richtlinie 2003/96/EG des Rates (angenommen am 27. Oktober 2003) zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom trat am 1. Januar 2004 in Kraft. Die Richtlinien 92/81/EWG und 92/82/EWG wurden mit Wirkung vom 31. Dezember 2003 aufgehoben.

1.1.1 Der Anwendungsbereich der Richtlinien 92/81/EWG und 92/82/EWG umfasste Mindestsätze für Verbrauchsteuern auf Mineralöle. Der Anwendungsbereich der neuen Richtlinie für Energiebesteuerung 2003/96/EG umfasst Mindestsätze für Verbrauchsteuern auf fast alle Energieerzeugnisse, auch für Kohle, Gas und elektrischen Strom. Daneben werden die Mindestsätze für Verbrauchsteuern auf Mineralöle, die seit 1992 nicht geändert wurden, angepasst.

1.1.2 Mit der Richtlinie für Energiebesteuerung war beabsichtigt, Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten, die auf die unterschiedlichen Steuersätze zurückzuführen sind, abzubauen, Wettbewerbsverzerrungen zwischen Mineralölen und anderen Energieerzeugnissen, die bisher nicht von den steuerlichen Vorschriften der Gemeinschaft erfasst werden, zu beseitigen, stärkere Anreize zur effizienteren Nutzung von Energie (um u.a. die Abhängigkeit von Energieeinfuhren und den Ausstoß von Kohlendioxid zu verringern) zu schaffen und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, den Unternehmen Steueranreize als Gegenleistung für bestimmte Maßnahmen zur Emissionsreduzierung anzubieten.

1.2 In vielen beitretenden Staaten sind die Verbrauchsteuersätze erheblich niedriger als in der Europäischen Union. Einige dieser Staaten wenden bereits Sätze an, die mit den in der Richtlinie 92/82/EWG festgelegten Mindestsätzen für Verbrauchsteuern vereinbar sind, andere bereiten sich noch auf die Erfüllung ihrer Verpflichtung vor, die in der Richtlinie festgelegten Mindestsätze bis zum 1. Mai 2004 anzuwenden. Polen und Zypern haben im Beitrittsvertrag einige Ausnahmeregelungen ausgehandelt. Der Mindestverbrauchsteuersatz auf unverbleites Benzin gemäß der Richtlinie 92/82/EWG liegt bei 287 € pro 1.000 Liter, gemäß der neuen Richtlinie für Energiebesteuerung erhöht sich dieser Mindestsatz jedoch auf 359 € pro 1.000 Liter.

1.3 Wenn die Richtlinie für Energiebesteuerung nicht geändert wird, müssen die beitretenden Staaten ihre Bestimmungen ab dem 1. Mai 2004 anwenden. Die Auswirkungen dieser Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom auf ihre Volkswirtschaften könnte zu großen wirtschaftlichen und sozialen Problemen führen, da ihre gegenwärtigen Steuersätze auf Energieerzeugnisse wesentlich niedriger sind. Der hierdurch verursachte Kostenanstieg könnte ihre KMU erheblich beeinträchtigen und der Wirtschaft und den Verbrauchern eine schwere Last aufbürden. Insbesondere ärmere Haushalte wären stark betroffen. Aus diesem Grund haben sie vorübergehende Ermäßigungen und Befreiungen für Steuern auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die sie erheben müssen, beantragt.

2. **Wesentlicher Inhalt des Vorschlags**

2.1 Im November 2003 legten die beitretenden Staaten, mit Ausnahme von Zypern, der Kommission Anträge auf bestimmte Ausnahmen von den Anforderungen der Richtlinie für Energiebesteuerung vor. Im Beitrittsvertrag vom 16. April 2003 ist vorgesehen, dass den beitretenden Staaten die Möglichkeit gegeben werden muss, in Bezug auf EU-Rechtsvorschriften, die nach dem 16. Mai 2003 verabschiedet wurden, Anträge auf für sie erforderliche Ausnahmen zu diesen Rechtsvorschriften einzureichen. Die Kommission muss diese Anträge prüfen und, wenn sie als begründet befunden werden, dem Rat einen Vorschlag vorlegen. Der Kommission ist für jeden Antrag eine ausführliche Begründung vorzulegen.

2.1.1 Die Republik Zypern hat seinerzeit keinerlei Übergangsregelungen beantragt. Die Weiterentwicklung der Lage in Zypern veranlasste die zyprischen Behörden jedoch, Anfang Februar 2004 Anträge auf Gewährung von Übergangsfristen einzureichen. Daher muss die Kommission auf der Grundlage von Artikel 93 EG-Vertrag eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie für Energiebesteuerung ([1]) vorschlagen.

2.1.2 Die Kommission befand die meisten der vorgelegten Anträge für Ausnahmen in Bezug auf die EU-Mindestsätze der Richtlinie für Energiebesteuerung für annehmbar. Sie schlug vor, dass die unbegrenzten bzw. übermäßig langen (Übergangs) Fristen bei einigen wenigen beantragten Ausnahmen auf eine angemessene Frist reduziert werden sollten. Die Kommission lehnte einen Antrag auf Steuerbefreiung für Altöl ab, da dies im Widerspruch zur EU-Umweltpolitik stehen würde.

2.2 Die vorgeschlagene Richtlinie des Rates würde sicherstellen, dass dieselben Grundsätze, die bereits bei der Gewährung von Übergangsfristen für die derzeitigen Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wurden, auch für die beitretenden Staaten angewandt werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollten daher:

— zeitlich streng begrenzt sein und in der Regel nicht über das Jahr 2012 hinausgehen;

— dem Problem, das durch sie gelöst werden soll, angemessen sein;

— gegebenenfalls eine schrittweise Anpassung an die in der Gemeinschaft geltenden Mindestsätze vorsehen.

([1]) Richtlinienvorschlag KOM(2004) 185 endg.

2.3 Da den jetzigen Mitgliedstaaten vorübergehende Ausnahmeregelungen für die Verpflichtungen der Richtlinien gewährt wurden, akzeptierte die Europäische Kommission, dass die beitretenden Staaten möglicherweise einen längeren Zeitrahmen benötigen, um die Richtlinien umzusetzen. Mit diesem Vorschlag sollen daher der genaue Zeitrahmen und der Anwendungsbereich für vorübergehende Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom in jedem einzelnen der zehn beitretenden Staaten festgelegt werden. Für jedes Land wird eine separate Bewertung auf der Grundlage des jeweiligen Bedarfs vorgenommen.

2.4 Das Fazit der Kommission lautet, dass die vorgeschlagene Änderung vernünftige und angemessene Ausnahmeregelungen zugunsten der neuen Mitgliedstaaten vorsieht. Daher fordert sie eine rasche Anwendung der Richtlinie, um eine Rechtslücke zum Zeitpunkt der Erweiterung zu vermeiden.

3. **Bemerkungen**

3.1 In seiner Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen“ (CES 1194/1997) bekräftigte der EWSA mit Nachdruck, dass ökologisch orientierte Steuern und Abgaben nicht zu einer Erhöhung der Steuer- und Abgabenlastquote führen dürften. Um die Aufkommensneutralität zu sichern, müsse im gleichen Umfang die Steuer- und Abgabenlast des Faktors Arbeit verringert werden. Die Einführung ökologisch orientierter Steuern und Abgaben dürfe nicht zu einer Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen und zum Abbau von Arbeitsplätzen führen. Bevölkerungsgruppen mit niedrigem Einkommen dürften keinen größeren Härten ausgesetzt werden. Gleiches gilt auch im Hinblick auf die beitretenden Staaten.

3.2 Der EWSA begrüßt, dass die Kommission für jeden Antrag der beitretenden Staaten eine ausführliche Begründung angefordert und die Anträge sorgfältig und konsequent bewertet hat.

3.3 In den meisten beitretenden Staaten werden auf elektrischen Strom und Energieerzeugnisse, die für Heizzwecke verwendet werden, keine Verbrauchsteuern erhoben. Die abrupte Einführung der EU-Mindestverbrauchsteuersätze könnte zu einer starken Inflation sowie zu einem plötzlichen Anstieg der Haushaltskosten führen. Dies würde eine sehr negative Reaktion der meisten Bürger in den beitretenden Staaten im Hinblick auf das Projekt „EU“ hervorrufen.

3.4 Um die Wirtschaft in den beitretenden Staaten auf den Weg zu Entwicklung und Integration in die heutige EU-15 zu bringen, sind umfangreiche Finanzhilfen erforderlich. Die plötzliche Einführung der EU-Mindestverbrauchsteuersätze würde vor allem in den ärmeren Gebieten die wirtschaftliche und soziale Entwicklung beeinträchtigen. Hierdurch würde die Kluft zwischen den entwickelten und weniger entwickelten Gebieten vergrößert, was sich wiederum in größeren sozialen Unruhen auswirken würde.

3.4.1 Vor kurzem vorgelegten Zahlen für das Jahr 2001 zufolge liegt das regionale Pro-Kopf-BIP in 90 % der Regionen in den beitretenden Staaten unter 75 % des EU-15-Durchschnitts. In zehn Regionen liegt das regionale Pro-Kopf-BIP unter 35 % des EU-15-Durchschnitts. In fünf Regionen Polens liegt das regionale Pro-Kopf-BIP unter 32 % des EU-15-Durchschnitts.

3.4.2 Fünf beitretenden Staaten wurden Übergangsfristen für die Einführung der Mindeststeuersätze gemäß der Richtlinie für Energiebesteuerung für Kraftstoffe gewährt. Dies wird insbesondere in Grenzgebieten zu starken Wettbewerbsverzerrungen auf dem Kraftstoffmarkt führen, wo Kraftstoff auf der Seite des beitretenden Staates sehr viel preiswerter als auf der anderen Seite der Grenze ist. Viele Kraftstoffhändler auf der Seite der Grenze, wo höhere Verbrauchsteuersätze angewandt werden, werden vom Markt verdrängt werden, während auf der anderen Seite der Grenze hierdurch Gewinne gemacht werden.

4. **Schlussfolgerungen**

4.1 Der EWSA empfiehlt der Kommission, die Lage in Bezug auf Kraftstoffe sehr genau zu beobachten und die Steuerbegünstigungen für Kraftstoffe ggf. zu überprüfen, falls übermäßige Wettbewerbsverzerrungen auftreten.

4.2 Der EWSA empfiehlt der Kommission, bei langfristigen Steuerbegünstigungen regelmäßige Überprüfungen vorzusehen, um sicherzustellen, dass diese Begünstigungen auch weiterhin eine effiziente Energienutzung, die Notwendigkeit der Reduzierung des Kohlendioxidausstoßes und der Schaffung von Anreizen für diese Schadstoffausstoßreduzierung gewährleisten.

4.3 Da den jetzigen EU-Mitgliedstaaten vorübergehende Ausnahmeregelungen gewährt wurden, ist es sowohl grundsätzlich als auch im Hinblick auf diesen Präzedenzfall nur recht und billig, auch den beitretenden Staaten vorübergehende Ausnahmeregelungen, in begründeten Fällen auch über einen etwas längeren Zeitraum, zu gewähren.

4.4 Wenn diese Richtlinie vor dem 1. Mai angenommen wird, wird dies den beitretenden Staaten ein wichtiges politisches Signal für das umfassende Engagement der Europäischen Union für ihre Entwicklung geben.

4.5 Der EWSA empfiehlt die Annahme dieser Richtlinien.

Brüssel, den 31. März 2004

Der Präsident

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Roger BRIESCH